

1930

Mittwoch, 3. November 1971

Verhandlungen mit der
Republik Gabun.

An den Bundesrat

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Oktober 1971 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 18. Oktober 1971 (Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 26. Oktober 1971
 (Kenntnisnahme).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. Oktober 1971
 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements sowie
 auf das Mitberichtsverfahren, hat der Bundesrat

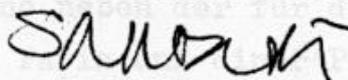
b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Gabun wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen und der eventuellen Unterzeichnung eines Abkommens über den Handel, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit, je nach Lage in Bern oder in Libreville, wird Herr Minister E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, beauftragt. Er ist ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten beizuziehen.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 9
- EFK 2
- Fin.Del. 2
- EVD 13 (GS 3, HA 10)

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



AusgeteiltAn den BundesratVerhandlungen mit der
Republik Gabun

Seit längerer Zeit stehen wir mit der Republik Gabun in diplomatischem Kontakt über unsere Botschaft in Kinshasa zwecks Abklärung der Voraussetzungen zur Aufnahme von Verhandlungen. Auf einen ersten, im Jahr 1966 unterbreiteten Entwurf eines Gemischten Abkommens betreffend den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit erfolgte vorerst keine Reaktion. Auch die späteren Demarchen scheiterten daran, dass Gabun sehr stark unter französischem Einfluss stand und alle wesentlichen Entscheidungen praktisch von französischen Experten in Gabun getroffen wurden. Noch im Jahre 1968 äusserten die Behörden Gabuns den Wunsch, ihre handelspolitischen Beziehungen zur Schweiz dem französisch-schweizerischen Handelsabkommen zu unterstellen.

Seit kurzer Zeit ist bei den Behörden Gabuns eine Tendenz nach vermehrter Diversifizierung der Auslandsbeziehungen und Entbindung von der französischen Oberherrschaft festzustellen. Der kürzliche Abschluss eines Luftverkehrsabkommens und die darauf folgende Eröffnung einer direkten Swissair-Linie nach Libreville sowie die Eröffnung eines Honorarkonsulates in Lausanne neben der für die Schweiz zuständigen gabunesischen Botschaft in Paris und einer Permanenten Mission Gabuns in Genf gehen bereits in diese Richtung. Anlässlich des Aufenthaltes in Bern im Mai dieses Jahres von Herrn Fanguinovény,

- 2 -

"Ambassadeur Itinérant de la République Gabonaise", hat dieser den dringlichen Wunsch ausgesprochen, ein Abkommen mit der Schweiz über Warenverkehr, wirtschaftliche und technische Kooperation sowie Kulturaustausch abzuschliessen. Kurz darauf wurde uns ein Abkommensentwurf unterbreitet, der nur teilweise unseren Auffassungen entsprach. Wir unterbreiteten in der Folge den Behörden Gabuns einen schweizerischen Gegenentwurf gemäss Beilage. Dieser Text wurde im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst des Eidgenössischen Politischen Departements sowie mit dem Delegierten für technische Zusammenarbeit verfasst. Die Antwort der gabunesischen Regierung liess nicht lange auf sich warten; sie erklärt sich grundsätzlich bereit, in Verhandlungen mit der Schweiz auf der Basis des schweizerischen Textentwurfes einzutreten, unter Vorbehalt gewisser Aenderungen und Ergänzungen, die bisher nicht näher spezifiziert wurden.

Die Republik Gabun ist ein kleines Land von rund 700'000 Einwohnern, jedoch ausgesprochen reich an Bodenschätzen wie Rohholz, Mangan, Petroleum, Magnesium, Uranium und Eisen. Gabun ist der drittgrösste Okoumé-Rohholzproduzent der Welt. Die politische Lage war seit der 1960 erlangten Unabhängigkeit äusserst stabil. Die Handels- und Zahlungsbilanz ist regelmässig aktiv.

Der Handelsverkehr mit der Schweiz war bisher sehr gering (Import 2,5 - 4,5 Mio. Fr. pro Jahr; Export 0,5 - 0,6 Mio. Fr.). Durch den Abschluss eines Handelsabkommens mit Gabun sowie durch die Bemühungen der gabunesischen Behörden um die Diversifizierung ihrer Handelsbeziehungen ist mit einer Intensivierung des Handelsaustausches zu rechnen. Durch das vorgesehene Abkommen wird die Meistbegünstigungsklausel gegenseitig zugestanden (Art. 2 des Entwurfes). In bezug auf die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sieht unser Textentwurf nur eine allgemeine Grundsatzerklärung vor (Art. 1). Neben den üblichen weiteren Bestimmungen eines Handelsabkommens sieht unser Entwurf des weitern vor, den bereits bestehenden und künftigen schweizerischen Investitionen einen Schutz auf völkerrechtlicher Grundlage zu bieten (Art. 9 und 10 des Textentwurfes).

Vollmacht an Minister E. Moser)
 Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,
 Handelsabteilung 10 Ex.)
 Eidg. Politisches Departement (6 Ex.)
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4 Ex.)

- 3 -

Auf eine Pressemitteilung kann bis zum definitiven Abschluss eines Abkommens verzichtet werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Gabun wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen und der eventuellen Unterzeichnung eines Abkommens über den Handel, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit, je nach Lage in Bern oder in Libreville, wird Herr Minister E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, beauftragt. Er ist ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten beizuziehen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

1 schweiz. Gegenentwurf

Zum Mitbericht an:

Eidg. Politisches Departement

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht an Minister E. Moser)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,
Handelsabteilung 10 Ex.)

Eidg. Politisches Departement (6 Ex.)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4 Ex.)

s.C.41.Gabon.111.0. - RL/bo
 s.C.41.Gabon.157.0.

Berne, le 18 octobre 1971

Mittwoch, 3. November Distribué

A u s C o n s e i l f é d é r a l

R a p p o r t j o i n t

Concernant la proposition du Département fédéral de l'économie publique du 4 octobre 1971 relative à l'ouverture de négociations avec la République du Gabon, en vue de la conclusion d'un accord de commerce, de protection des investissements et de coopération technique.

Le Département politique n'a pas d'objection de principe à soulever concernant l'ouverture des négociations envisagées.

Il doit constater cependant l'existence d'un fait nouveau qu'ignore la proposition. Celle-ci indique à la page 2, premier alinéa, que le Gouvernement gabonais s'est déclaré en principe disposé à négocier, sous réserve de quelques modifications et adjonctions, sur la base du projet suisse. Mais l'Ambassade de la République Gabonaise a récemment remis au Département politique, qui l'a transmis au Département de l'économie publique, un contre-projet gabonais. Celui-ci est très éloigné du texte suisse et il ignore en particulier les dispositions importantes visant les investissements.

De l'avis du Département de l'économie publique, ces circonstances ne sont pas de nature à remettre en cause la nécessité d'engager des négociations qui doivent tendre précisément à éliminer les divergences.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL